

Leistungsbeurteilungskriterien für Mathematik

Grundlage für die Beurteilung¹ im Fach Mathematik sind folgende Leistungen:

Mitarbeit

- Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien²
- Beiträge zum Unterrichtsgeschehen (z. B. zu Unterrichtsinhalten passende Fragen stellen, bei Aufgabenstellungen selbstständig arbeiten)
- Erfüllung von Arbeitsaufträgen sowie produktorientierten Projekten (z. B. themenspezifische Plakate erstellen)
- termingerechte Abgabe von Hausübungen und deren Verbesserungen
- vollständige und geordnete Mitschrift
- Referate oder eigens erstellte, multimedial aufbereitete Inhalte (z. B. Erklärvideos)
- weitere mündliche oder schriftliche Leistungen (z. B. Wiederholungen)

Schularbeiten

Sie überprüfen in schriftlicher Form ein größeres Stoffgebiet und sind daher ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbeurteilung.³

- Unterstufe:
 - 4 Schularbeiten (alle davon einstündig)
 - Werden zwei Schularbeiten in einem Semester versäumt, so ist eine davon nachzuholen.⁴
- Oberstufe:
 - 5. bis 7. Klasse: 2 bis 4 Schularbeiten (eine davon mindestens zweistündig)
 - 8. Klasse: 2 bis 3 Schularbeiten (eine davon mindestens dreistündig)
 - versäumte Schularbeiten müssen nachgeholt werden⁵

Allfällige mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung kann durch die Lehrkraft bei unsicherer Notenlage angesetzt werden. Eine Prüfung auf Wunsch des Schülers bzw. der Schülerin ist bei zeitgerechter Vorankündigung höchstens einmal pro Semester möglich. Mündliche Prüfungen stellen eine zusätzliche Leistung im Rahmen der Gesamtbeurteilung dar.⁶

Anmerkungen

- Vorgetauschte Leistungen werden nicht beurteilt.⁷
- Nicht für Leistungsfeststellungen explizit verlangte Hilfsmittel bzw. elektronische Geräte sind an einem vorher definierten Ort zu hinterlegen.⁸
- Versäumter Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuholen und die Mitschrift ist im Sinne des*der Lernenden umgehend zu vervollständigen.
- Eine Lösung von Aufgabenstellungen durch den Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Taschenrechner, Lösungsheft, künstliche Intelligenz) hängt von der jeweiligen Schulstufe, dem Aufgabenformat sowie der Art der Leistungsfeststellung ab und hat nur nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft zu erfolgen.
- Informationsfeststellungen werden als solche gekennzeichnet und fließen nicht in die Beurteilung ein.⁹

¹ Die Definitionen zu den einzelnen Noten befinden sich in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) in § 14 und § 15.

² vgl. SchUG § 43, Abs. 1

³ vgl. Lehrplan der AHS: 5. Teil, Abschnitt 4 (Schularbeiten)

⁴ vgl. LBVO § 7, Abs. 9

⁵ vgl. ebd.

⁶ vgl. SchUG § 5, Abs. 2 und 3

⁷ vgl. LBVO § 11, Abs. 4

⁸ vgl. ebd.

⁹ vgl. LBVO § 1, Abs. 2